

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 66. Freitag den 18. August 1826.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Tübingen. Auf Befehl des Königl. Steuercollegiums wird die genaue Beobachtung des Gesetzes über Anwendung des Stempels bei den Spielkarten dem Publikum, besonders den Kaufleuten, Wirthen u. s. w. hiedurch eingeschärft und sie darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Stempelordnung jeder, der ungestempelte Karten kauft oder verkauft, oder damit in seinem Hause zu spielen erlaubt, neben der Confiskation, um zehn Gulden für jedes Kartenspiel gestraft wird, von welcher Geldbuße der Angeber die Hälfte erhält.

Den 15. August 1826.

K. Oberamt.

Tübingen. Die höchste Behörde hat aus den im vorigen Jahre erstatteten Berichten zwar im Allgemeinen mit Zufriedenheit die erfreulichen Resultate, welche die Vollziehung des Gesetzes vom 17. Juli 1824, Abgblt. S. 551. die Behandlung der Steuerausstände betreffend, bewirkt, und den guten Fortgang gesehen, den der Einzug derselben gehabt hat, zugleich aber auch mißliebig wahrgenommen, daß in einzelnen Gemeinden jenes Gesetz zum Theil gar nicht oder doch höchst mangelhaft vollzogen, und daß insbesondere sehr häufig, den ausdrückli-

chen Bestimmungen des Art. 14. des Gesetzes zuwider, die eingegangenen Steuer- ausstandsgelder zu laufenden Ausgaben verwendet worden sind.

Die Ortsvorsteher werden nun nachdrücklich angewiesen, insofern es noch nicht geschehen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1824. sogleich unman- gelhaft in Vollzug zu setzen, und da- mit der Zwang derselben erreicht werde, neben den an den Ausständen gemachten Vorfällen jeden Jahrs auch die laufenden Schuldsigkeiten vollständig bezutreiben.

Die Oberämter werden sich darüber, daß dieses geschehe, auf jede Weise vergewissern, hiebei insbesondere ihr Augen- merk darauf richten, daß die eingehenden Ausstandsgelder auf die im Art. 14. des Gesetzes bezeichnete Weise verwendet werden, und jede, einem Ortsvorsteher dessfalls zur Last fallende Verschümmung oder mangelhafte Anordnung ernstlich zu bestrafen wissen.

Dabei erhalten die Ortsvorsteher den Befehl, nöthigenfalls unter Zuziehung der Verwaltungsactüare — gleich nach beendigter Steuerabrechnung von 1825

I. wie in dem vorigen Jahre, so auch heuer Bericht zu erstatten:

- 1) ob das Gesetz, die Steuerausstände betreffend, nunmehr in ihren Gemeinden vollzogen seye, oder, wo dieses noch nicht geschehen, welche Anstände dießfalls obwalten;

- 2) wie hoch die Steuerausstände nach der Abrechnung von 18²⁷ sich belaufen haben, wobei die Summen, welche als Betrag der Steuerausstände bei der vierjährigen Berichtserstattung angegeben worden ist, zu Grunde gelegt werden muß;
- 3) wie viel die Steuerausstände nach der neuesten Abrechnung betragen;
- 4) um wie viel sie sich nach der Vergleichen dieser beiden Jahrgänge vermindert haben;
- 5) wie viel hiervon baar eingegangen, oder durch Verwandlung in Capitalschulden, Verweisungsposten u. s. w. getilgt, und wie viel in Abgang decretirt worden, und
- 6) ob die baar eingegangenen Gelder nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 14. des Gesetzes verwendet worden seyen, worüber das Oberamt eine specielle Nachweisung zu geben hat.

Um aber auch

II. zu ersehen, ob nicht, während die alten Ausstände abnehmen, ein neuer Zustand an den laufenden Schuldforderungen entstehen, werden die Ortsvorsteher ferner beauftragt, ein auf die Gemeinberechnung begründetes weiteres Verzeichniß vorzulegen, worinn

- 1) die, bei dem Abschlusse der Rechnung pro 18²⁷ vorhanden gewesen neu neuen Ausstände an Staats- Amts- und Communalanlagen u. s. w. summarisch angegeben, dann
- 2) gezeigt wird, was im Laufe des Rechnungsjahrs 18²⁷ daran abgetragen worden, sofort
- 3) angegeben wird, welche neue Ausstände in dem Rechnungsjahre 18²⁷ aufgewachsen seyen, endlich
- 4) nachgewiesen werden muß, was in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen zu Betreibung dieser neuen Ausstände geschehen seyr.

Weiderlei tabellarische Uebersichten haben die Ortsvorsteher unfehlbar bis zum letzten October d. J. dem Oberamt vorzulegen.

Es kann den Ortsvorstehern nicht entgehen, wie wesentlich der Wohlstand der Gemeinden und der Einzelnen von der Vereinigung der Rückstände abhängt, und man hofft daher, daß dieselben diesem Gegenstande ihre vorzügliche Thätigkeit widmen, und die vorgezezte Behörde nicht nöthigen werden, wegen unvollständiger Vollziehung des Gesetzes mit Strafen gegen die Säumigen anzuschreiten.

Den 16. August 1826.

K. Oberamt.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Nagold.

Nagold. Die Gemeinde- und Stiftingsräthe dieses Oberamts werden benachrichtigt, daß nunmehr sowohl die Eintheilung der Verwaltungsdistrictsbezirke als auch deren Besetzung vollzogen sey.

Es ist nämlich

1) für den Bezirk Nagold, bestehend aus den Gemeinden Nagold (Wohnsitz), Bernel, Ebershard, Ebhausen, Emmingen, Fielshausen, Mindersbach, Oberschwandorf, Pfrendorf, Rohrdorf, Schietingen, Walddorf, Warth
Rathschreiber Belling in Nagold
als Verwaltungsactuar bestätigt —

2) für den Bezirk Wildberg, bestehend aus den Gemeinden Wildberg (Wohnsitz), Effringen, Gältingen, Rothfelden, Schönbrunn, Sulz, Wenden
Notariatamtsverweser Moser
in Wildberg

als Verwaltungsactuar bestätigt, bezugsweise ernannt worden;

3) für den Bezirk Altenstaig, bestehend aus den Gemeinden Altenstaig Stadt (Wohnsitz), Altenstaig Dorf, Beutera, Etmannsweiler, Fäufbrunn, Simmersfeld, Ueberberg,
Stadtschultheiß Mayer
in Altenstaig

und

4) für den Bezirk Haiterbach, bestehend aus den Gemeinden Haiterbach (Wohnsitz), Baisingen, Vödingen, Egenhausen, Oberthalheim, Spielberg, Unterthalheim
der bisherige Amtsubstitut Maier
in Haiterbach

als Verwaltungsactuar bestätigt worden.
Die Beerdigung dieser Gemeindebeamten ist heute erfolgt; man hat sie dabei angewiesen, sich in ihren Verhältnissen gegen die Gemeinden nach dem Verwaltungsedikt und der Verordnung k. Reg. Volkz. Kommission vom 20. Juni d. J. zu benehmen, wornach sich auch die Ortsvorsieher zu achten haben.

Den 12. August 1826.

R. Oberamt.

Amtverweser Schmidt.

Oberamt Herrenberg.

Herrenberg. Die gemeinschaftlichen Nemter wollen dafür Sorge tragen, daß die Stiftungsrechnungen 1827 möglichst bald gestellt, und zur Revision hieher eingesendet werden.

Diejenigen gemeinschaftlichen Nemter welche den Stiftungseiat 1827 noch nicht eingesendet haben, werden erinnert, solches ohne Verzug zu thun.

Am 16. August 1826.

R. gemeinschaftliches Oberamt.

Lüdingen. (Bauwesen.) Der Abbruch des Haghorthurms und die Erbauung eines neuen Thorhauses wird am nächsten

Montag den 21. dieß

Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus an Einen Mann im Abstreich verankündigt werden. Die Liebhaber können vorher von den Ueberschlägen, Rissen und Bedingungen bei der Statzlege Einsicht nehmen, und der Verhandlung anwohnen.

Den 16. August 1826.

Stadtrath.

Lüdingen. Nach dem Beispiel einiger Gemeinden im Unterland und in Beziehung auf die Verordnung vom 25. Sept. 1788.

hat sich der Stadtrath bemogen gefunden, die Verwahrung der Weinbütten im Herbst mit Deckeln in Ausführung zu bringen. Diese Verfügung hat zum Zweck, den Wein in seiner Güte und Reinheit zu erhalten, und vor Verschlechterung durch Regen oder warme Witterung zu bewahren. Allen Weinbergbesitzern wird nun aufgelegt, ihre Bütten mit Deckeln zu versehen, und hierzu ein Termin bis Michaelis (29. Sept.) d. J. festgesetzt, nach dessen Verfluß die fehlenden Deckel auf Kosten der Säumigen werden angeschafft werden.

Den 5. August 1826.

Stadtschultheißenamt u. Stadtrath.

Lüdingen. (Erneuerung des Kirchenstuhlbuches.) In der künftigen Woche wird mit der Erneuerung des Kirchenstuhlbuches von der St. Georgenkirche der Anfang gemacht werden. Dies wird hiemit bekannt gemacht, damit die Besitzer von Kirchenstühlen sich mit den für den Besitz erforderlichen Beweisurkunden versehen, um solche bei dem Durchgang vorzulegen. Mit den Frauenstühlen wird der Anfang gemacht werden.

Den 15. August 1826.

Stiftungsrath.

Lüdingen. (Bürgerschaftsaufforderung.) Die Erben des Johannes Wölter, Mezgers, vermuthen, daß derselbe Bürgerschafts- und dergleichen Verbindlichkeiten eingegangen haben werde, die auf seiner Verlassenschaft noch haften können. Es werden daher alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche an die Wölter'sche Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 20 Tagen beim Waisengericht dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich selbst zugeschreiben haben, wenn sie bei der Vertheilung des Vermögens unter die Erben unberücksichtigt bleiben.

Den 8. August 1826.

Waisengericht.

Vödingen, Oberamtsgerichtsbezirks Mottenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen den Bürger und Weber Jakob

Schmidt in Bessen, Mößlinger Stab, ist von dem R. Obergericht Nottensburg auf den Fall eines nicht zu erzielenden Borg- oder Nachlassvergleiches der Gannt rechtskräftig erkannt, und der Gemeinderath in Mößlingen beauftragt worden, zur Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuch Tagfarth festzusetzen; es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die Ganntmasse zu machen haben, aufgerufen, am

Freitag den 15. künftigen Monats Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus in Mößlingen entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte bei Strafe des Ausschlusses rechtsgenügend darzuthun, und sich über einen Borg- oder Nachlassvergleich zu erklären.

Die schriftlich liquidirenden werden in Beziehung auf den Nachlassvergleich und die Genehmigung des Liegenschaftsverkaufes der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden.

Den 12. August 1826.

Gemeinderath.

Bernef. (Mahl- und Sägmühle verpachtung.) Die Freiherren von Gältlingen sind gesonnen, ihre hier besitzende Mahl- und Sägmühle wieder auf 6—9 Jahre zu verpachten, welche Verhandlung am 24. August d. J.

als am Bartholomäusfeiertage im Wirthshause dahier vorgenommen werden wird. Die Mühle hat, außer der sehr gut eingerichteten Wohnung für den Pächter, 4 Mahlen und einen Gerbgang, viele Bannkünden, und vermöge ihrer Lage unterhalb eines Sees nie Mangel an Wasser. Für die benachbarten Orte liegt dieselbe sehr bequem, auch mag das noch zum besondern Vortheil des Pächters gereichen, daß er seine Früchte auf dem neu errichteten Wochenmarkt in der nur eine halbe Stunde von hier entfernten Stadt Ulten-

stalt verwerthen kann. Zu dieser Mühle gehört ferner: ein abgesondertes, großes, gutes Viehhaus sammt Heuboden, ein Wasch- und Bachhaus, ein Wurzgärtchen und 2 Stück Wiesen, auch können auf Verlangen so viel Aecker und Wiesen dazu in Pacht gegeben werden, so viel man verlangen wird. Die Pachtbedingungen werden sehr billig seyn.

Die Sägmühle, deren laufendes Werk im besten Zustande ist, hat eine Wohnung für den Pächter, ebenfalls nie Wassermangel; dem neuen Pächter werden alle in den gutsherrschastlichen Waldungen erzeugten Kibze im Nevierpreise überlassen.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an gedachtem Tage hier einfinden und Oberamtlich gesiegelte Zeugnisse über Prädikat und Vermögen mitbringen wollen, weil ein jeweiliger Pächter eine Caution einzulegen hat.

Am 5. August 1826.

Freiherrl. v. Gältlingenscher
Kreistamtsverweser Nestler.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. Der Unterzeichnete verkauft seine Behausung auf der krummen Brücke; die Liebhaber können solche täglich einsehen, und einen Kauf mit ihm abschließen.

Friedrich Schwab, Maler.

Tübingen. (Branntwein feil.) Wer ungefähr 1 Almer guten alten Zwetschgenbranntwein ganz oder 2 Mi weiß kaufen will, kann sich melden bei

Johann Christian Burkhardt,
Hutmachermeister.

Tübingen. (Rechter Zwetschgenbranntwein feil.) In einem Privat Hause allhier liegen sechs bis acht Mi ganz guter und reiner Zwetschgenbranntwein dem Verkauf ausgesetzt und wäre das Nähere bei Ausgeber dieses zu erfragen.

Den 14. August 1826.

Hiezu eine Beilage.